

RS Vwgh 1969/6/18 0068/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1969

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

GewO 1859 §18 Abs3;

Rechtssatz

Ein Bedarf verneinender Bescheid ist nicht deshalb a priori mit einer Rechtswidrigkeit behaftet, weil in anderen, später entschiedenen Fällen die Bedarfsfrage - möglicherweise rechtswidrig - gegenteilig entschieden worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1967000068.X04

Im RIS seit

07.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at